

Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch

Poznańska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen

Tel. (+48)

GENERALDIREKTION FÜR UMWELTSCHUTZ

Departement für Umweltverträglichkeitsprüfung

Warschau, den 02. April 2020

DOOŚ-TSOOŚ.442.1.2020. PSz.4

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Betrifft: Geplantes Vorhaben zum Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 im Gebiet Nr. 29 Tantow

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Zusammenhang mit der Mitteilung vom 20. Januar 2020 über die geplante Tätigkeit, die erhebliche negative grenzüberschreitende Umweltauswirkungen verursachen kann, bestehend aus **dem Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 im Gebiet Nr. 29 Tantow**, die zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht wurde, stelle ich Folgendes vor.

Ich möchte Ihnen mitteilen, dass der genannte Bericht über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom Generaldirektor für Umweltschutz unverzüglich an den Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin als die für das Gebiet potenzieller grenzüberschreitender Auswirkungen zuständige Behörde weitergeleitet wurde.

Auf der Grundlage der Analyse der vorgelegten Dokumentation **trat die polnische Partei in das Verfahren über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen als berechtigte gefährdete Partei für das Vorhaben ein, das im Bau und Betrieb von 4 Windkraftwerken des Typs Vestas V150 im Gebiet Nr. 29 Tantow besteht. Der Standort der genannten Investition - 4 Windkraftanlagen von den geplanten 20 Anlagen, liegt am nächsten an der Grenze zur Republik Polen.**

Nach Meinung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin (Anlage 1) kann die geplante Investition, die den Bau von 4 Windkraftanlagen vorsieht, negative Auswirkungen auf die Vogelarten haben, die Gegenstand des Schutzes des Gebietes des Unteren Odertals (PLB320003) sind, sowie den Zusammenhalt und die Integrität des Netzes der Natura 2000-Gebiete beeinträchtigen. Es ist darauf hingewiesen, dass die genannte Investition nur 195 m von den Grenzen des Gebietes entfernt liegt. Zwei weitere besondere Vogelschutzgebiete, die sich in der Reichweite der Auswirkungen der Investition im Gebiet Nr. 29 Tantow befinden, sind das besondere Schutzgebiet Randow-Welse-Bruch (DE 2751421), das 156 m vom Windfarm Tantow I entfernt liegt, das einen Teil des Standortes Tantow Nr. 29. darstellt und das Schutzgebiet Unteres Odertal (DE 2951401), das 2,3 km von der genannten Investition entfernt liegt.

Für das oben erwähnte Sonderschutzgebiet für Vögel PLB320003 gelten die Bestimmungen des Plans der Schutzaufgaben, wonach für bestimmte Vogelarten Windkraftanlagen als eine Bedrohung angegeben wurden, die zu einem Rückgang der Vogelpopulation führen kann. In dem vorgelegten Bericht über die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt beziehen sich seine Autoren auf die Ergebnisse der Inventarforschung, einschließlich der ornithologischen Forschung, die an dem genannten Standort auf dem Gebiet der Republik Polen durchgeführt wurde, aber sie beziehen sich nicht auf die Informationen, die im Plan der Schutzaufgaben für dieses Gebiet enthalten sind. Dies ist



wichtig, weil, wie der Regionaldirektor für Umweltschutz in Szczecin angibt, die für die Erstellung des Berichts gesammelten Daten mit den Daten nicht übereinstimmen, die sich aus dem Plan der Schutzaufgaben in Bezug auf die Vorkommensorte der einzelnen Vogelarten ergeben (siehe den Plan der Schutzaufgaben <http://szczecin.rdos.gov.pl/plany-zadan-ochronnych>)

In ihren Anmerkungen (Anlagen 1, 2, 3) weisen die polnischen Behörden auch darauf hin, dass es in Polen eingehende Vorschriften über den Standort von Windfeldern gibt, die die Entfernungen der Windkraftanlagen von Wohngebäuden bestimmen. Aus den vorgelegten Unterlagen geht jedoch hervor, dass die Abstände im Falle der geplanten Investition nicht eingehalten wurden und nach polnischem Recht zur Umsetzung nicht zugelassen werden könnten. Die Behörden weisen auch auf Ungenauigkeiten in der Dokumentation hin, die sich auf mögliche Auswirkungen in Bezug auf den Schattenwurf auf Wohngebäude in Polen (Anlage 2a) oder auf die Durchführung naturwissenschaftlicher Analysen auf der Grundlage zu weit zeitlich entfernter Inventarisierungsdaten in zu geringer Entfernung vom Investitionsstandort (Anlage 3) beziehen.

Im Zusammenhang mit dem Vorstehenden bitte ich Sie, zu den genannten Aspekten, die in den beigefügten Stellungnahmen ausführlich dargelegt sind, Stellung zu beziehen und entsprechende schriftliche Erläuterungen zu unterbreiten. In Anbetracht der Unterschiede zwischen den diesbezüglichen Vorschriften in Polen und Deutschland in Bezug auf die Standorte von Windkraftanlagen bitte ich ebenso um Erläuterungen dazu.

Hochachtungsvoll

Länglicher Stempel:
Stellv. Direktorin des Departements
für Umweltverträglichkeitsprüfung
Handschriftliche Unterschrift
[Redacted]

Zur Kenntnis:

Frau [Redacted], Kontaktstelle der Bundesrepublik Deutschland für die Espoo-Konvention, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Anlagen:

1. Schreiben des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 14. Februar 2020.
2. Schreiben des Marschallamtes vom 12.03.2020 mit Anlagen:
 - a. Schreiben der Umweltschutzabteilung des Marschallamtes vom 26.02.2020.
 - b. Schreiben des Regionalbüros für Raumordnung der Woiwodschaft Westpommern vom 10.03.2020.
 - c. Schreiben der Vereinigung der Landschaftsparks der Wojewodschaft Westpommern vom 6.03.2020.
3. Schreiben des Gemeindevorstehers der Gemeinde Kołbaskowo vom 11.03.2020.

Urkundenrolle Nr. 37/2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument / in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12.05.2020



[Redacted]
Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch
[Redacted]
Poznańska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen
Tel. (+48) 501 023 561

WESTPOMMERN

Länglicher Stempel:

Regionaldirektion für Umweltschutz in Szczecin

2020-03-17

EINGEGANGEN

Nr. im Register 3260 *handschriftliche Unterschrift*

Szczecin, den 12. März 2020

WOŚ.III.7030.1.2020.GS

Frau [REDACTED]
m.d.W.d.D.b. Regionaldirektorin für Umweltschutz
in Szczecin

Betrifft: Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen für ein Vorhaben, das in dem Bau und Betrieb von 4 Windparks des Typs Vestas V150 besteht.

In Beantwortung des Antrages WONS-OŚ.442.1.2020.KS vom 18. Februar 2020 möchte ich Ihnen mitteilen, dass die Analyse der zur Verfügung gestellten Dokumente berechtigt, folgende Schlussfolgerungen zu formulieren:

- gemäß Vorschriften des polnischen Rechts darf die geplante Investition mit Windkraftanlagen in einer Entfernung von weniger als die zehnfache Gesamthöhe der Anlage, gemessen vom Boden bis zum höchsten Punkt einschließlich des Rotorflügels, nicht liegen. Dieselbe Beschränkung gilt für die Entfernung des Standorts neuer Wohngebäuden von einer schon bestehenden Windfarm. Unter Berücksichtigung der geplanten Höhe der Windkraftanlagen - 244 m - darf der Mindestabstand zu Gebäuden nicht weniger als 2440 m betragen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ortschaften in der Gemeinde Kołbaskowo: Kamieniec, Rosówek und Pargowo in einem Gebiet von 1000 bis 3000 m vom geplanten Standort der Windkraftanlage Tantow III liegen,
- der geplante Standort von Tantow III direkt an der Grenze zu Polen schränkt die Möglichkeit der Windenergieentwicklung in der Gemeinde Kołbaskowo deutlich ein,
- der geplante Standort kollidiert mit den Natura 2000-Schutzgebieten und dem Landschaftspark Dolina Dolnej Odry [Unteres Odertal], durch den die Wanderrouten geschützter Arten verlaufen und in dem sich Brutplätze für Vögel und Fledermäuse befinden.

Die Informationen über das Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang, das von RDOŚ [Regionaldirektion für Umweltschutz] in Szczecin durchgeführt wird, für das Vorhaben betreffend den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 wurden ebenfalls an die entsprechenden Einheiten weitergeleitet. Die Stellungnahmen der Vereinigung der



Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch

Poznańska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen
Tel. (+48) 50 [redacted]

Landschaftsparks der Woiwodschaft Westpommern, des Büros für Energiewirtschaft und Regionalbüros für Raumordnung der Woiwodschaft Westpommern stellen die Anlagen für die vollständige Stellungnahme des Marschallamtes der Woiwodschaft Westpommern dar.

Das Marschallamt der Woiwodschaft Westpommern
Umweltschutzabteilung

Länglicher Stempel:
Stellv. Direktor der Umweltschutzabteilung

[redacted]
handschriftliche Unterschrift

Geschäftsadresse:

ul. Starzyńskiego 3-4, 70-506 Szczecin
Tel.: (+48 91) 44 10 200, Fax (+48 91) 48 92 141

Korespondenzadresse:

Das Marschallamt der Woiwodschaft Westpommern
ul. Korsarzy 34, 70-540 Szczecin
www.wzp.pl

Urkundenrolle Nr. 38/1/2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument/ in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12.05.2020

[redacted signature]

Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch
Poznańska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen
Tel. (+48) 50 [redacted]



Westpommern

Szczecin, den 26. Februar 2020

WOŚ-III.7030.1.2020

Umweltschutzabteilung
Des Marschallamtes
der Woiwodschaft Westpommern

Nach Kenntnisnahme des Inhaltes des Umweltverträglichkeitsprüfungsberichts im grenzüberschreitenden Kontext betreffend den Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 150, die von deutscher Seite geplant werden, und unter Berücksichtigung des Aufgabenbereichs der Abteilung für Sicherheit und Schutz von Verschlusssachen melden wir keine Anmerkungen an.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass es Unterschiede zwischen dem Text und der Karte gibt. Auf Seite 72, Absatz 2, Unterkapitel 2.1 "Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit" als Orte, an denen die zulässigen Verschattungszeiten überschritten werden können, sind Rosow und Kamieniec aufgeführt, während auf Karte 1 "Mensch, Landschaft, Kulturerbe" als Orte der Belästigung durch Diskoeffekt und Schattenwurf die Orte Rosow und Pargowo angegeben sind.

Es ist auch anzumerken, dass im Rahmen der derzeit in Polen geltenden Rechtsvorschriften ein solches Vorhaben in Polen keine Baugenehmigung erhalten würde, da gemäß Art. 4 Abs. 1 Punkt 1) des Gesetzes über Investitionen in Windkraftanlagen vom 20. Mai 2016 (GBI. 2019.654 d.h. vom 2019.04.08) der Mindestabstand der Windkraftanlage zu einem Wohngebäude oder einem Gebäude mit gemischter Funktion, die die Wohnfunktion einschließt, soll gleich oder höher sein als das Zehnfache der Höhe einer Windkraftanlage, gemessen vom Boden bis zum höchsten Punkt der Struktur einschließlich der technischen Elemente, insbesondere des Rotors und der Blätter (Gesamthöhe der Windkraftanlage).

Aus den im Bericht Tabelle 3: "Geplante Typen von Windkraftanlagen" enthaltenen Daten geht hervor, dass das Vorhaben Tantow III, das unmittelbar an der Grenze zu Polen liegt, aus 4 Windkraftanlagen mit einer maximalen Höhe des zentralen Punktes von 244 m bestehen wird. Im Zusammenhang damit dürfte nach polnischem Recht die Entfernung zum nächstliegenden Wohngebäude nicht weniger als 2440 m betragen. Die polnischen Ortschaften Kamieniec, Rosówek und Pargowo liegen im Bereich von 1000 bis 3000 m von der Windfarm Tantow III entfernt. Das



Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch

Poznańska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen
Tel. (+48) 50 [redacted]

deutsche Recht erlaubt dagegen die Aufstellung von Windkraftanlagen in einer Entfernung von mindestens 1000 m von Siedlungsgebieten.

Wenn die Vorschriften in Polen z.B. durch die Zulassung einer Lösung in Bezug auf die Beibehaltung eines Abstands von mindestens 1000/800 Metern zwischen Windkraftanlagen und Siedlungsgebieten aufgrund der Lage von Tantow III in unmittelbarer Nähe der polnischen Grenze gelockert werden, wird die Möglichkeit der Windenergieentwicklung in der Gemeinde Kołbaskowo eingeschränkt.

Länglicher Stempel:
DIREKTOR
der Abteilung für Sicherheit
und Schutz von Verschlusssachen

[redacted]
Handschriftliche Unterschrift

Urkundenrolle Nr. 38 / 2 / 2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument/ in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12.05.2020

[redacted signature]

Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch

[redacted]
Poznanska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen
Tel. (+48) 50 [redacted]



Szczecin, 10. März 2020

Herr [REDACTED]
Direktor der Umweltschutzabteilung
Marschallamt
der Woiwodschaft Westpommern

Sehr geehrter Herr Direktor,

Unter Bezugnahme auf die Mitteilung von RDOŚ mit dem Zeichen: WONS-OŚ.442.1.2020 vom 18. Februar 2020 bezüglich des Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext für das Vorhaben, das in dem Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 besteht, teile ich Ihnen Folgendes mit.

Der Standort von 4 Windkraftanlagen (Tantow III) wird auf der Grundlage des regionalen sachlichen Teilplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim umgesetzt, für den 2015 ein „grenzüberschreitendes Verfahren“ durchgeführt wurde. In der Phase der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dem Dokument, wurden im oben genannten Regionalen Teilplan Uckermark-Barnim die Parameter der Windkraftanlagen wie: Nabenhöhe 166 m, erhöhter Sockel bis auf 3 m, Rotordurchmesser 150 m, Gesamthöhe der Anlage 244 m, die im Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht für die oben genannte, im Jahr 2019 entwickelte Investition angegeben wurden, nicht spezifiziert.

Auf polnischer Seite gilt infolge der Verabschiedung von neuen Rechtsvorschriften seit 2016 – dem Gesetz über Investitionen in Windkraftanlagen (d.h. GBl. von 2019, Ziff. 654, mit Änderungen) – die Beibehaltung entsprechender Entfernungen von Wohngebäuden sowie von im Gesetz genannten Naturschutzformen bei der Bestimmung des Standortes von Windkraftanlagen. Geplante Windfarm-Investitionen dürfen nicht in einer Entfernung von weniger als dem Zehnfachen der Gesamthöhe einer Windkraftanlage, gemessen vom Bodenniveau bis zum höchsten Punkt der Anlage einschließlich der technischen Elemente (Rotorblatt), platziert werden; die gleiche Einschränkung gilt für den Standort neuer Wohngebäude unter Einhaltung der Entfernung von der bestehenden Windfarm.

Dies bedeutet, dass im Falle des Standortes eines Vorhabens, das in dem Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 mit einer maximalen Höhe von 244 m besteht, der Abstand zwischen den Windkraftanlagen und Wohngebäuden auf der polnischen Seite mindestens 2440 m betragen sollte. Diese gesetzliche Anforderung in Bezug auf das oben erwähnte Vorhaben ist nicht erfüllt und kann in der Zukunft zu erheblichen Einschränkungen bei der Suche nach Standorten für neue Wohngebäude im Falle von Kamieniec und Pargowo in der Gemeinde Kołbaskowo führen.

Aus diesem Grund bitte ich darum, dass bei den Höhenparametern und dem Standort von Windkraftanlagen an der deutsch-polnischen Grenze die Anforderungen berücksichtigt werden, die sich aus dem polnischen Recht ergeben, um Einschränkungen bei der Standortwahl für neue Wohngebäude zu verhindern. Die raumordnungspolitische Planung fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Kołbaskowo, daher sollten Fragen der Standortentscheidungen unter Beteiligung dieser Gemeinde beraten werden, wobei die Forderung nach der zehnfachen Entfernung ein allgemein geltendes Recht und zwingend ist.

Regionales Raumordnungsbüro der Woiwodschaft Westpommern in Szczecin
Pl. im. J. Kilińskiego 3, 71-414 Szczecin, Tel.: (+48) 91 4324962, Mail: biuro@rbgp.pl



Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass das angegebene Gebiet, das für die Nutzung der Windenergie qualifiziert ist, maximal so nah wie möglich an die Grenze zu Polen und somit an die Schutzgebiete Natura 2000 Dolina Dolnej Odry [Unteres Odertal] liegt. Im Plan der Schutzaufgaben für die Natura 2000 Dolina Dolnej Odry - Gebiete PLB320003 (Amtsblatt der Woiwodschaft Westpommern vom 6. Dezember 2016, Ziff. 4974) sind die Angaben zur Studie der Gemeinde niedergeschrieben: „Aufgrund der erheblichen Mobilität und Konzentration von Fledermäusen, der Charakter des Natura 2000-Gebiets und seiner Lage im Bereich des grenzüberschreitenden Wanderkorridors sollten in der Studie der Gemeinde solche Festlegungen enthalten werden, die sicherstellen, dass die bestehende Durchlässigkeit der Wanderrouten und des Luftraums im Bereich der Brut- und Nahrungshabitate der Schutzobjekte erhalten bleibt, indem die Änderung der Bestimmung und Nutzung von Böden für den Bau von Windfarmen verhindert wird.“ Aus diesem Grund sollte dem möglichen Standort der Windkraftanlagen in der Nähe der Grenzen der Tagesquartiere, des Einstands eine Analyse der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Natura 2000-Gebiets vorausgehen oder dem Verfahren der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt unterzogen werden, das auch andere geplante und bestehende Windfarmen berücksichtigt, um die kumulativen Auswirkungen dieser Art von Investitionen auf die Schutzgüter und ihre Lebensräume zu bewerten.

Das Regionale Raumordnungsbüro der Woiwodschaft Westpommern ist auf der Grundlage der Informationen aus dem von der deutschen Partei erstellten Umweltbericht der Meinung, dass die geplante Investition aufgrund ihrer Lage in unmittelbarer Nähe potenziell negative Auswirkungen auf polnische Schutzgebiete haben kann. Der Standort der Investition verstößt gegen polnisches Recht (Gesetz über Investitionen vom 20. Mai 2016 im Bereich der Windkraftanlagen – GBl. vom 2019 Ziff. 654 mit Änd.).

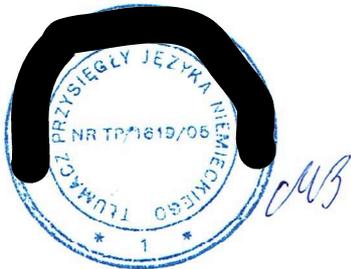
Länglicher Stempel:
m.d.W.d.G.b. Direktor
Mag. Ing. Arch. Le [redacted]
Handschriftliche Unterschrift

Urkundenrolle Nr. 39/1/2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument/ in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12.05.2020

[redacted signature]



Die Vereinigung der Landschaftsparks
der Woiwodschaft Westpommern

SP.0601.3.2020.KD

Szczecin, den 06. März 2020

**Regionaldirektor für Umweltschutz
in Szczecin
ul. Teofila Firlika 20
71-637 Szczecin**

Die Vereinigung der Landschaftsparks der Woiwodschaft Westpommern erhielt am 27. Februar 2020 Informationen über die Bekanntmachung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 18. Februar 2020, mit dem Zeichen: WONŚ-OŚ.442.1.2020.KS, über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Zusammenhang für das Vorhaben, das in *dem Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150* besteht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, an Konsultationen teilzunehmen sowie Anmerkungen und Schlussfolgerungen zu den Themen einzureichen, die in die Umweltdokumentation für den Fall aufgenommen werden sollten.

Die Dokumentation des genannten Falles ist auf der BIP-Website [BIP - Mitteilungsblatt für amtliche Bekanntmachungen] der regionalen Umweltdirektion verfügbar. Eines der Dokumente ist der Bericht mit der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Windfarm Tantow“ mit 20 Windkraftanlagen, darunter 3 Windkraftanlagen, die über die Genehmigung verfügen, in dem für die Nutzung der Windenergie qualifizierten Gebiet Nr. 29 „Tantow“ in den Gemeinden Mescherin und Tantow. Laut dem vorgelegten Dokument sollten als Ziel insgesamt 20 Windkraftanlagen im Rahmen der Vorhaben errichtet werden, die als Tantow I, Tantow II und Tantow III bezeichnet sind. Die Windkraftanlagen der Farm Tantow III werden in unmittelbarer Nähe der Grenze stehen.

Laut dem Bericht wird die nächstgelegene Windkraftanlage (auf den beigegeführten Karten als K1 gekennzeichnet) 195 m von der polnisch-deutschen Grenze und gleichzeitig von der Grenze des Natura 2000 - Gebiets Dolina Dolnej Odry PLB32003 [*Unteres Odertal*] entfernt sein. Die Windkraftanlagen an der polnisch-deutschen Grenze werden 2 km von der Grenze des Natura 2000 -Gebiets Dolna Odra PLH320037 [*Untere Oder*], 3 km von der Grenze des Landschaftsparks Unteres Odertal und in einer Entfernung von ca. 7 km von den Naturschutzgebieten Blütenkanal und dem Aussichtspunkt Wzgórze Widokowe nad Międzyodrzem liegen.

Die geplante Investition steht nicht im Widerspruch zu den im Landschaftspark Dolina Dolnej Odry [*Unteres Odertal*] geltenden Verboten, die in der Verordnung Nr. 9/2005 des Westpommerschen Woiwoden vom 25. Mai 2005 (Amtsblatt der Woiwodschaft Westpommern vom 2005 Nr. 45, Ziff. 1051) festgelegt sind. Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Baus neuer Windkraftanlagen im Rahmen des Vorhabens „Windfarm Tantow“ sind jedoch auch die Überflugkorridore und Flugrouten der Vogelarten zu berücksichtigen, die innerhalb der Grenzen des Landschaftsparks Dolina Dolnej Odry [*Unteres Odertal*] und der genannten Natura 2000-Gebiete geschützt sind.

Dem Bericht zufolge wurde in der Nähe der Ortschaft Pargowo ein Rotmilannest und zwei Nester von Mäusebussard, nördlich der Ortschaft Moczyły – ein Seeadlernest und regelmäßige Gruppen von Kranichen (620 Kraniche), Schwänen (57 Schwäne) und Goldregenpfeifern (240 Goldregenpfeifer) in der Nähe der Ortschaft Kamieniec. Außerdem wurde zwischen Kamieniec und Pargowo sowie entlang der Grenze in der Nähe der 3 geplanten Windkraftanlagen der Windfarm Tantow III Überflugkorridor für Fledermäuse angegeben. Der Überwinterungsort für Großen Abendsegler



(Baumhöhle) wurde nordöstlich des Dorfes Pargowo inventarisiert. Diese Beobachtungen wurden innerhalb des Natura 2000 - Gebiets Dolina Dolnej Odry PLB320003 [Unteres Odertal] gemacht.

Der Höckerschwan und der Singschwan, der Seeadler, der Rotmilan und der Kranich sind Schutzobjekte des Natura 2000 – Gebiets Dolina Dolnej Odry [Unteres Odertal]. In dem Standarddatenformular (SDF) wurde auch der Goldregenpfeifer genannt, jedoch erreicht die Population dieser Art 0,5% der Population in Polen in diesem Gebiet nicht.

Es sollte betont werden, dass Międzyodrze [Zwischenstromland; zwischen West- und Ostoder – Übers.] als Mosaik von Feuchtgebieten einzigartig in Europa ist. Von der Bedeutung dieses Gebietes zeugt die Tatsache, dass es nicht nur als Landschaftspark, sondern auch als die oben genannten Natura 2000-Gebiete unter Schutz steht. Aufgrund der Vielfalt der Lebensräume ist das Gebiet wichtig für Vögel, z.B. Enten, Gänse (Graugans, Saatgans, Blässgans), Seeschwalben, Kraniche, Seeadler. Sie nutzen es sowohl als Brutgebiet und Rastplatz während der Migration, aber auch als Überwinterungsgebiet. Die Überflüge der Vögel finden sowohl im Frühling als auch im Herbst statt.

Das für dieses Vorhaben vorgesehene Gebiet ist ein Mosaik landwirtschaftlicher Flächen, zu dem auch kleine Gewässer im Mittelfeld gehören. Dem Bericht zufolge finden sich die im Investitionsgebiet inventarisierten Arten auch in den nahegelegenen Gebieten von Naturschutzformen auf der polnischen Seite. Die wichtigste Vogelzugroute in diesem Gebiet in Polen verläuft entlang der Nord-Süd-Achse durch den ökologischen Korridor, der das Odertal, Międzyodrze, das Dąbie-See und den Stettiner Haff mit angrenzendem Land umfasst. Aufgrund der Nähe der Naturschutzformen in Bezug auf die geplanten Investitionen und der Nutzung der von den Verfassern des Berichts dokumentierten Gebiete in unmittelbarer Nähe und in der Nähe der geplanten Windkraftanlagen (Umgebung von Kamieniec und Pargowo) durch Vögel und Fledermäuse sollte es jedoch notwendig sein, die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf diese Arten gründlich zu analysieren und entsprechende Minimierungsmaßnahmen zu konzipieren.

Mögliche Minimierungsmaßnahmen wurden im Bericht für Fledermäuse aufgezeigt und beinhalten die Abschaltzeiten für bestimmte Windkraftanlagen in den Sommermonaten und im Frühherbst, wobei die Möglichkeit besteht, die Abschaltzeiten unter der Annahme zu modifizieren, dass dies auf der Grundlage von Überwachungsdaten erforderlich ist. Die ordnungsgemäße Durchführung solcher Maßnahmen sollte das Kollisionsrisiko verringern.

Länglicher Stempel:

DIREKTOR

der Vereinigung der Landschaftsparks
der Woiwodschaft Westpommern

[REDACTED]
handschriftliche Unterschrift

Der Fall wird geleitet durch: [REDACTED]

Die Vereinigung der Landschaftsparks der Woiwodschaft Westpommern

ul. Teofila Starzyńskiego 3-4
70-506 Szczecin

Tel. (91) 48 17 120

Fax (91) 48 17 121

sekretariat@zpkwz.pl

www.zpkwz.pl

Urkundenrolle Nr. 39/2/2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument/ in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12. 05. 2020



Öffentlich besteller und gerichtlich vereidigter
Dolmetscher und Übersetzer für Deutsch

Poznańska Str. 13, 66-530 Drezdenko, Polen
Tel. (+48) [REDACTED]

REGIONALDIREKTOR
FÜR UMWELTSCHUTZ
IN SZCZECIN

Szczecin, den 14. Februar 2020

WONS-OŚ.442.1.2020.KS

GENERALDIREKTOR FÜR UMWELTSCHUTZ
ul. Wawelska 52/54
00-922 Warszawa

Fall: Grenzüberschreitende Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben, das in dem Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 im Gebiet Nr. 29 Tantow

In Beantwortung des Schreibens vom 28.01.2020 (Eingangsdatum in die hiesige Behörde - 29.01.2020), mit dem Zeichen: DOOŚ-TSOOŚ.442.1.2020.PSz.2, unter Berücksichtigung des Art. 119 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über die Umwelt und deren Schutz vom 3. Oktober 2008, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfungen (GBl. von 2018, Ziff. 2081 mit Änderungen) teile ich mit, dass der Beitritt zum Verfahren über die grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des genannten Vorhabens nach Ansicht des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin begründet ist.

Nach der Analyse der vorgelegten Dokumentation wurde festgestellt, dass der geplante Bau der Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogelarten und damit auf den Zusammenhalt und die Integrität des Netzes von Natura 2000-Gebieten haben könnte. Gemäß dem Inhalt der vorgelegten Unterlagen wurden die Vogelarten, die Schutzobjekt des Sonderschutzgebietes Dolina Dolnej Odry PLB320003 [*Unteres Odertal*] sind, das sich in unmittelbarer Nähe der geplanten Windkraftanlagen befindet, im Gebiet der Investition inventarisiert. Es sind z.B. Seeadler, Kranich, Goldregenpfeifer, Rotmilan, Blässgans, Saatgans, Graugans. Für das betreffende Gebiet gelten die Bestimmungen des Plans der Schutzaufgaben, der durch die Verordnung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 30. April 2014 über die Erarbeitung eines Plans der Schutzaufgaben für das Natura 2000-Gebiet Dolina Dolnej Odry PLB320003 [*Unteres Odertal*] (Amtsblatt der Woiwodschaft Westpommern vom 07.05.2014, Ziff. 1929), geändert durch die Verordnung des Regionaldirektors für Umweltschutz in Szczecin vom 27. April 2017 (Gesetzblatt der Woiwodschaft Westpommern vom 10.05.2017, Punkt 2183), festgelegt wurde. Nach dem Inhalt des lokalen Gesetzes wurden für die oben genannten Arten Windkraftanlagen als eine Bedrohung angegeben, die zu einem Populationsrückgang führen kann. Daher sollte die vorgelegte Dokumentation durch Bezugnahme auf die Bestimmungen des Plans für Schutzaufgaben ergänzt werden. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die für die Erstellung des Berichts über den natürlichen Zustand des Vorhabensgebiets gesammelten Daten mit den Daten nicht übereinstimmen, die sich aus dem Plan der Schutzaufgaben in Bezug auf die Orte des Vorkommens bestimmter Vogelarten ergeben. Daher sollten die vorgelegten Informationen in dieser Hinsicht überprüft werden.

Ich erwähne ebenso, dass es in Polen besondere Vorschriften über die Möglichkeit des Standortes von Windfarmen gibt - d.h. das Gesetz über Investitionen in Windkraftanlagen vom 20.05.2016 (GBl. von 2016, Ziff. 961). Nach diesen Vorschriften muss der Abstand, in dem Windkraftanlagen von einem Wohngebäude oder einem Gebäude mit gemischter Funktion, das eine Wohnfunktion beinhaltet, aufgestellt und errichtet werden dürfen, gleich oder größer sein als das Zehnfache der Höhe der Windkraftanlage, gemessen vom Boden bis zum höchsten Punkt des Objektes einschließlich der



technischen Elemente, insbesondere des Rotors und der Blätter (Gesamthöhe der Windkraftanlage). Dieser Abstand muss auch bei Formen des Naturschutzes, einschließlich der Natura 2000-Gebiete, eingehalten werden. In diesem Fall sind diese Abstände nicht eingehalten worden. Daher sollten die entsprechenden Erläuterungen abgegeben und Stellung zu dem beschriebenen Problem genommen werden.

Aufgrund der Nähe des realisierten Vorhabens zur polnischen Grenze, an der sich Wohngebäude direkt befinden, wurde es als angemessen erachtet, öffentliche Konsultationen und die Beteiligung der regionalen Gebietskörperschaften an diesem Verfahren durchzuführen.

Gleichzeitig teile ich mit, dass gemäß Art. 119, Abs. 1 des Gesetzes über die Bereitstellung von Informationen über den Umweltschutz und dessen Schutz, die Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltschutz und die Umweltverträglichkeitsprüfungen vom 3. Oktober 2008 (GBl. von 2018, Ziff. 2081 mit Änderungen) das hiesige Organ im Laufe des Verfahrens die erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorlegen wird, wobei es die Öffentlichkeit informiert, indem sie diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich macht, dagegen etwaige Anmerkungen, die in dem betreffenden Fall präsentiert werden, nach Abschluss der öffentlichen Konsultation zusammen mit einem gesonderten Schreiben versandt werden. Gleichzeitig ersucht das hiesige Organ bei den Gebietskörperschaften der Woiwodschaft und der Nachbargemeinde die Stellungnahme zu der oben genannten Angelegenheit zu präsentieren.

m.d.W.d.D.b. Regionaldirektorin für Umweltschutz
in Szczecin

[REDACTED]

Qualifizierte elektronische Signatur:

Das Dokument wurde durch A [REDACTED] unterzeichnet;
m.d.W.d.D.b. Regionaldirektorin für Umweltschutz
Datum: 2020.02.14 12:50:26 CET

Empfänger: -ePUAP

Urkundenrolle Nr. 40/1/2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument/ in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12.05.2020

[REDACTED]



Länglicher Stempel:

GEMEINDEAMT
Abteilung Kommunalwirtschaft,
Umweltschutz und Landwirtschaft
72-001 Kołbaskowo 106
Tel. 91 884-90-34

Kołbaskowo, 11.03.2020

**Regionaldirektor
für Umweltschutz
in Szczecin
ul. Teofila Firlika 20
71-637 Szczecin**

Länglicher Stempel:

Regionaldirektion
für Umweltschutz in Szczecin
2020-03-12
EINGEGANGEN
Reg.-Nr. 3092 Paraphe

GK.7011.5.2020.MK

Betrifft: Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Kontext für ein Vorhaben, das den Bau und Betrieb von 4 Windkraftanlagen des Typs Vestas V150 vorsieht.

Nach der Kenntnisnahme der Dokumentation, auf die in Ihrem Brief von 18. Februar 2020 Bezug genommen wird, mit dem Zeichen: WOBS-OŚ.442.1.2020.KS meldet die Gemeindevorsteherin von Kołbaskowo folgende Anmerkungen an:

- Es fehlt an detaillierter Beschreibung der Auswirkungen der Investition auf die Landschaft, auf deutscher und polnischer Seite überwiegt die Agrarlandschaft mit niedriger Bebauung, die Errichtung zusätzlicher Windkraftanlagen auf dem geplanten Gebiet wird eine sehr große Störung der Landschaft verursachen, die bereits teilweise durch die bestehenden Windkraftanlagen verändert wurde. Aufgrund des zunehmenden Verschwindens von Agrarlandschaften sind wir der Meinung, dass dieses Gebiet sowohl in den NATURA 2000-Gebieten als auch an den direkt daran gelegenen Gebieten besonders geschützt werden sollte,
- Die detaillierten Beschreibungen des Berichts beziehen sich nur auf den Abstand von Windkraftanlagen zu Gebäuden, der sich aus den deutschen Vorschriften ergibt, polnische Vorschriften haben diese Parameter verschärft, und es gibt keine Bezugnahme auf den geprüften Abstand von Windkraftanlagen zu Gebäuden auf polnischer Seite, der sich aus den polnischen Vorschriften ergibt,
- Der Bericht stützt sich auf die Studie 2014-2016 über die Lage der Vögel in einer Zone, die nur bis zu 2 km vom Standort der Windkraftanlagen entfernt ist. Unserer Meinung nach ist sie aufgrund des Międzyodrze - Gebiets, in dem viele Zugvögel angesiedelt sind, zu stark eingengt, und außerdem meinen wir, dass die Studie in diesem Bereich in einer zu langen Zeit im Verhältnis zum Beginn des Umweltverfahrens erstellt,
- Die Überflugsrouten der Zugvögel und die Auswirkungen neuer Windkraftanlagen auf diese Routen wurden nicht untersucht.

Erhalten:

1. Empfänger
2. A/a

Länglicher Stempel:
Gemeindevorsteherin

Urkundenrolle Nr. 40/12/2020

Die Übereinstimmung vorstehender Übersetzung mit der Urschrift / Kopie / dem Fax / dem eingescannten Dokument/ in polnischer Sprache wird von mir hiermit beglaubigt.

Szczecin, den 12.05.2020

